

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Mediation Zentralschweiz (VMZS)“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Luzern.

**Art. 2 Zweck**

Der Verein Mediation Zentralschweiz (VMZS):

- engagiert sich für Verständigung und Konfliktbearbeitung in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik;
- fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch der Mediatorinnen und Mediatoren und trägt damit zur Weiterbildung und Qualitätssicherung bei;
- pflegt den Informationsaustausch mit den Schlichtungsbehörden, Gerichten und anderen Behörden, bei denen sich Schnittstellen mit der Mediation ergeben;
- vernetzt sich mit Bildungsstätten und weiteren Organisationen, die sich mit Konflikten und Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung befassen;
- informiert weitere Interessierte, Medien und Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeiten der Mediation;
- verschafft sich durch eine breit abgestützte Mitgliedschaft und Unterstützung die Mittel, um die genannten Ziele zu erreichen.

**Art. 3 Beitritt**

Der Verein kann sich zwecks Umsetzung seiner Ziele anderen Vereinen und Institutionen anschliessen.

**Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Aktivmitglieder sind

- Personen, die von einem Fachverband als Mediatorinnen/Mediatoren akkreditiert sind;
- andere Personen, die eine vom SDM anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und sich im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) engagieren.

Passivmitglieder sind

- Personen, die nicht im Bereich Vermittlung/Mediation tätig sind, die jedoch mit dem Netzwerk des Vereins verbunden sein wollen;
- andere Personen und Organisationen, die den Vereinszweck fördern und durch Information sowie bei Veranstaltungen einbezogen sein möchten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Gönnerinnen/Gönner sind

- Personen und Organisationen, die den Verein im Sinne seiner Ziele (Art. 2) unterstützen, ohne Mitglieder des Vereins zu sein.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, bei

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis Ende November an den Vorstand gerichtet werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Zur Versammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Rechnung
- Beschluss über das Budget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied hat das Recht, 10 Tage im Voraus Anträge schriftlich einzureichen.

Zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand die Zustimmung der Aktivmitglieder auch schriftlich einholen. Dabei zählt das einfache Mehr aller Aktivmitglieder des Vereins.

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er konstituiert sich selbst. Wählbar ist jedes Aktivmitglied. Bei der Besetzung wird eine gute Durchmischung bezüglich Ausbildung und beruflichen Erfahrungen angestrebt.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **Art. 10 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, falls die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Wenn weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnimmt, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Institution zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2014 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten des Vereins vom 25. Januar 2011. Die an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2018 beschlossene Teilrevision der Statuten tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Luzern, 26. Mai 2014 / 30. April 2018

---